

Gewerbliche Haftpflichtversicherungen

Mitversicherung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen innerhalb der Betriebs-Haftpflichtversicherung

Viele Betriebe sind heutzutage bei der Abarbeitung ihrer Aufträge arbeitsteilig organisiert, sei es durch eigene Mitarbeiter, sei es durch Auftragsvergabe an Dritte, wie z. B. den Subunternehmer. Wird der Schaden beim Kunden dann nicht durch den Unternehmer selbst, sondern durch den Dritten verursacht, stellt sich neben der Frage der gesetzlichen Haftung vor allem die der Versicherbarkeit. Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die bestehenden gesetzlichen Regelungen ("Haftung") sowie über die Möglichkeit der Mitversicherung dieses Risikos über einen Betriebs-Haftpflichtversicherungsvertrag ("Deckung").

Im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (= Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (= Sachschaden) zur Folge hat, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Fachinformation

Dabei setzt die gesetzliche Haftpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Schadenersatz in der Regel ein Verschulden des Unternehmers voraus. Verschulden ist ein Rechtsbegriff, der in § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) definiert wird. Diese Vorschrift lautet:

- (1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
- (3)

Demzufolge hat der Unternehmer zunächst ausschließlich eigenen Vorsatz und eigene Fahrlässigkeit zu vertreten. D. h. Handlungen bzw. ein Verschulden Dritter hat er grds. nicht zu vertreten.

Diese gesetzliche Regelung würde immer dann zu "Unbilligkeiten" führen, wenn sich der Unternehmer gegenüber seinem Kunden vertraglich zu einer Leistung verpflichtet, zur Erfüllung dieses Vertrages die Leistungen jedoch nicht oder nicht vollständig selber erbringt, sondern auf Dritte (z. B. angestellte Mitarbeiter, freiberufliche Mitarbeiter oder Subunternehmer) delegiert. Denn in diesem Fall trifft ihn (da er selbst nicht tätig wird) kein eigenes Verschulden, wenn der Schaden durch den Dritten verursacht wird. Der Unternehmer wäre von der Haftung befreit.

Um die Personen, die arbeitsteilig ihre vertraglichen Verpflichtung durch Einschaltung Dritter nachkommen nicht besser zu stellen, bestimmt das Gesetz in dem § 278 BGB:

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.



Und in § 831 BGB:

- (1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

Bei § 278 BGB handelt es sich um den "Erfüllungsgehilfen"; § 831 regelt hingegen den sog. "Verrichtungsgehilfen".

§ 278 BGB besagt nun praktisch, dass der Unternehmer auch dann haftet, wenn er seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden durch Beauftragung eines Dritten erfüllt und der Schaden durch diesen Dritten verursacht wird. Denn in diesen Fällen wird dem Unternehmer durch die Regelung des § 278 das Verschulden des Dritten wie eigenes Verschulden zugerechnet. Hierfür besteht Versicherungsschutz im Rahmen eines Betriebs-Haftpflichtvertrages. Es ist somit für den Versicherungsschutz unerheblich, ob der Unternehmer den Auftrag selbst oder durch (Vergabe an) Dritte erfüllt.

Im Unterschied zur Haftung nach § 278 BGB setzt § 831 BGB kein Vertragsverhältnis voraus. Beispiel: Bei der Ausführung einer Baumaßnahme wird nicht der Kunde des Unternehmers, sondern ein Passant verletzt, weil z. B. die Baustelle nicht richtig abgesichert war o. ä. Zur ordnungsgemäßen Absicherung der Baustelle war der Unternehmer verpflichtet.

§ 831 BGB besagt nun praktisch, dass der Unternehmer auch hierfür haftet, wenn er bei der Baumaßnahme Dritte eingesetzt hat, die den Schaden letztlich zu vertreten haben. Denn in diesen Fällen wird dem Unternehmer durch die Regelung des § 831 das Verschulden des Dritten wie eigenes Verschulden zugerechnet. Hierfür besteht grds. Versicherungsschutz im Rahmen eines Betriebs-Haftpflichtvertrages. (Ggf. kann ein Beitragszuschlag für die Beauftragung von Subunternehmer erhoben werden.) Es ist somit auch in diesem Bereich unerheblich, ob der Unternehmer Tätigkeit selbst entfaltet oder sich Dritter bedient.

Wichtig ist, dass die Regelungen der §§ 278, 831 BGB nur Aussagen zu der gesetzlichen Haftung treffen. Daneben haftet natürlich auch immer der eigentliche Verursacher des Schadens, d. h. in den o. g. Fällen der "Dritte", der die Arbeiten ausgeführt hat.

Dritte im zuvor genannten Sinne können – wie bereits ausgeführt – eigene, d. h. angestellte Mitarbeiter, freiberufliche Mitarbeiter oder Subunternehmer sein. Da die angestellten Mitarbeiter im Rahmen des bestehenden Betriebs-Haftpflichtvertrages des Unternehmers mitversicherte Personen sind, benötigen diese keinen separaten Versicherungsschutz in Form eines eigenen Haftpflichtvertrages. Anders verhält es sich hingegen bei den freien Mitarbeitern und den Subunternehmern. Diese sind keine mitversicherten Personen im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Unternehmers. Sie benötigen daher eine eigene Berufs- bzw. Betriebs-Haftpflichtversicherung, um sich gegen die Risiken, die sich aus ihrer beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeit ergeben, abzusichern. Denn im Schadenfall wird der Versicherer des Unternehmers, der in die Regulierung eingetreten und ggf. in Vorleistungen getreten ist, beim Schadenverursacher (Subunternehmer, freier Mitarbeiter) Regress nehmen.